



Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg

§ 1 Allgemeiner Zweck der Einrichtung und Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Isenburg. Sie dient der allgemeinen Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der politischen und persönlichen Bildung, der Literaturvermittlung, der Vermittlung von Medien- und Lesekompetenz und der Freizeitgestaltung. Sie bietet einen nicht-kommerziellen Zugang zu ihren Angeboten. Die Stadtbibliothek steht allen Interessenten offen.
- (2) Die Stadtbibliothek hält ein breit gefächertes und zeitgemäßes Angebot an physischen, audiovisuellen und digitalen Medien (im Folgenden: Medien) für alle Personen im Rahmen dieser Satzung zur Benutzung bereit. Diese umfasst die Vor-Ort-Nutzung von Medien, Geräten und Hilfsmitteln zur Mediennutzung in der Stadtbibliothek sowie deren Ausleihe, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
- (3) Die Öffnungszeiten sind dem Aushang oder der Homepage der Stadtbibliothek zu entnehmen.

§ 2 Anmeldung und Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Neu-Isenburg

- (1) Für die Ausleihe von Medien und Geräten sowie die Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbibliothek Neu-Isenburg ist der Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Meldebestätigung nach § 18

- (3) Abs. 1 BMG (Bundesmeldegesetz) möglich. Eine Onlineanmeldung über den Online-Katalog (Web-OPAC) der Stadtbibliothek ist unter der Voraussetzung der Volljährigkeit möglich. Die Onlineanmeldung muss innerhalb von 4 Wochen durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Meldebestätigung bestätigt werden.
- (4) Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der jeweiligen Bibliothek (Ausleihe, Mahnungen; mit ausdrücklicher Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Falls digitale Dienste einzelner Verbundpartner (z. B. Streaming-Angebote) genutzt werden, gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.
- (5) Für Nutzende ab 18 Jahren wird für den Bibliotheksausweis eine Jahresgebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg erhoben.
- (6) Kindern ab 5 Jahren kann ein eigener Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertretung. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist der Bibliotheksausweis von der Jahresgebühr befreit.
- (7) Schulen und Kindertageseinrichtungen erhalten auf Antrag ihrer Leitung einen personengebundenen Institutionsausweis für dienstliche Zwecke. Dieser berechtigt zur Ausleihe von Medien in Verbindung mit einem Identitätsnachweis der jeweiligen Mitarbeitenden der Einrichtung. Die Gültigkeit endet nach einem Jahr und kann nach Vorlage eines aktuellen Nachweises verlängert werden. Nutzende eines Institutionsausweises erhalten bei der Medienausleihe längere Leihfristen. Die Bedingungen und etwaige Gebührenbefreiungen richten sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg.
- (8) Mit der Anmeldung erkennen Nutzende bzw. deren gesetzliche Vertretung die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

- (9) Nutzende erhalten bei der Anmeldung einen Bibliothekausweis, damit wird das Benutzungsverhältnis begründet. Der Bibliothekausweis für Nutzende ab 18 Jahren ist jeweils für 12 Monate ab dem Tag der Ausstellung gültig. Nach Ablauf des Jahres verlängert sich die Gültigkeitsdauer um ein weiteres Jahr an dem Tag, an dem Nutzende die Dienste der Bibliothek erneut nutzen und die jährliche Gebühr entrichten. Der Bibliothekausweis verliert ohne Zahlung der Jahresgebühr seine Geltung. Für Schäden und Verluste, die schulhaft durch Missbrauch des Bibliothekausweises entstehen, haftet die Person, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist. Der Bibliothekausweis ist nicht übertragbar. Mit der Anmeldung erkennen Nutzende bzw. deren gesetzliche Vertretung die Benutzungsordnung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (10) Adress- und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Verlust des Bibliothekausweises. Gegen Gebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg wird ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (11) Das Benutzungsverhältnis endet durch Rückgabe des Bibliothekausweises, durch Ablauf der Gültigkeit des Bibliothekausweises, durch Ausschluss von der Benutzung oder durch Tod der Nutzenden. Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses bleiben eventuelle Ansprüche der Stadtbibliothek gegen den Nutzenden bestehen.

§ 3 Regionalausweis

- (1) Neben dem Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Neu-Isenburg besteht die Möglichkeit zur Beantragung eines regionalen Bibliotheksausweises, mit dem Nutzende den Zugang zum physischen sowie digitalen Medienbestandes folgender hessischer kommunaler Kooperationsbibliotheken erhalten: Dietzenbach, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau und den Städten Offenbach am Main und Frankfurt am Main. Bei Austritt einer Bibliothek gilt die Zugangsberechtigung der Nutzenden jedoch so lange weiter, wie ihr Regionalausweis Gültigkeit hat.

- (2) Die Nutzung eines Regionalausweises setzt die Entrichtung des Jahresausleihentgeltes nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg voraus, sowie die Kenntnisnahme und Unterschrift dieser Nutzungsbedingungen voraus. Eine Anmeldung zur Erlangung eines regionalen Bibliotheksausweises (Erstanmeldung) ist in jeder der beteiligten Bibliotheken persönlich vor Ort (teilweise auch online) möglich.
- (3) Für die Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in den Partnerbibliotheken ist die Vorlage des Regionalausweises, eines gültigen Personalausweises oder eines anderen geeigneten Ausweisdokuments mit Lichtbild und aktueller Meldebescheinigung sowie eine Quittung über die gezahlte Jahresgebühr erforderlich. Nutzende muss sich in den Kooperationsbibliotheken persönlich vor Ort anmelden. Die einzelnen Benutzungsausweise der Mitgliedsbibliotheken verlieren mit der Ausstellung des regionalen Bibliotheksausweises ihre Gültigkeit. Eine Erstattung von in einzelnen Bibliotheken bereits entrichteten Jahresausleihentgelten findet nicht statt.
- (4) Mit der Anmeldung erfolgt die Anerkennung der jeweiligen Benutzungsordnung und Gebührensatzung, sowie der Hausordnungen der beteiligten Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person als Nutzende registriert ist bzw. sich registrieren lässt. Diese sind online über die Homepage der beteiligten Bibliotheken eingesehen einsehbar. Haftungsfälle, Mahnverfahren und Rechtsstreitigkeiten werden in der Bibliothek, in der sie auftreten, entsprechend der örtlichen Benutzungs- und Entgeltordnung, verfolgt. Besteht in einer der beteiligten Bibliotheken eine Nutzungssperre für die jeweilige Person, erfolgt dort keine Anerkennung des Regionalausweises.
- (5) Der regionale Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Ausstellung erfolgt in der Bibliothek, in der die Jahresgebühr für den regionalen Bibliotheksausweis nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg entrichtet wird. Eine Verlängerung erfolgt mit Zahlung der Jahresgebühr für den Regionalausweis sowie erneuter Vorlage eines Zahlungsnachweises in den kooperierenden Bibliotheken.

(6) Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der jeweiligen Bibliothek (Ausleihe, Mahnungen; mit ausdrücklicher Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Sie werden nicht zwischen den Kooperationspartnern weitergegeben. Jeder Kooperationspartner ist für die Datenverarbeitung für seine Nutzende eigenständig Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und hat seine daraus resultierenden Pflichten selbstständig zu erfüllen. Falls digitale Dienste einzelner Kooperationspartner genutzt werden (z.B. Online-Katalog), gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist, Vormerkung, Rückgabe

(1) Zu jeder Medienausleihe ist der gültige Bibliothekausweis vorzulegen.

(2) Die Ausleihfrist für Medien beträgt:

- für Bücher, Hörbuch/Hörspiel-CDs, Sach-DVDs, CD-ROMs, Gesellschaftsspiele, Noten: 28 Tage
- für Zeitschriften, Spielfilme auf DVD und Blu-Ray, Konsolenspiele, Tonie-Figuren: 14 Tage
- für Geräte wie eBook-Reader, Energiemessgeräte, Tiptoi- und Bookii-Stifte, Tonie-Boxen oder Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge: 14 Tage

In Einzelfällen können auch Sonderfristen vereinbart werden. Präsenzbestände sowie Zeitungen und aktuelle Ausgaben von Zeitschriften sind in der Regel nicht ausleihbar.

(3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf des Rückgabetermins telefonisch, schriftlich, per E-Mail, persönlich oder online über das Benutzungskonto im Online-Katalog (Web-OPAC) verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerung der Ausleihfrist ist viermal für jeweils 14 Tage möglich. Ausgenommen davon sind Spielfilme, Konsolenspiele und Zeitschriften, die nur einmal um 14 Tage verlängert werden können.

- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Vorgemerkte Medien werden 8 Tage bereitgehalten. Für Vormerkungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg erhoben.
- (5) Die Anzahl gleichzeitig entliehbarer Medien kann von der Leitung der Bibliothek im Einzelfall begrenzt werden.
- (6) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Für die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten steht ein Medieneinwurf zur Verfügung.
- (7) Die Stadtbibliothek erhebt bei der Überschreitung von Leihfristen Säumnisgebühren, unabhängig vom Zugang eines schriftlichen oder elektronischen Mahnschreibens. Für Mahnungen und Säumnisse werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg erhoben.
- (8) Nutzende können für weitere Ausleihen und die Nutzung der Geräte gesperrt werden, wenn entliehene Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben oder Säumnis- bzw. Verwaltungsgebühren zu begleichen sind. Für Mahnungen und Säumnisse werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg erhoben.
- (9) Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr (Fernleihe) aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden.

§ 5 Haftung

- (1) Sämtliche Medien, Geräte und Gegenstände sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Etwaige Mängel und Beschädigungen, auch unverschuldet, sind ebenso wie der Verlust ausgeliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Nutzende bzw. deren gesetzliche Vertretung haften der Stadtbibliothek auf Ersatz des Schadens, der durch Verlust oder Beschädigung von Medien, Geräten und Gegenständen entsteht.
- (3) Nutzende bzw. deren gesetzliche Vertretung haften auch für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Leseausweises entstehen.
- (4) Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist ein Ersatz in angemessener Höhe zu leisten. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei starken Beschädigungen und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 6 Digitale Angebote

- (1) Die Stadtbibliothek hält im Internet einen allgemein zugänglichen Online-Katalog (Web-OPAC) vor, in dem Nutzende im gesamten Medienbestand der Stadtbibliothek recherchieren sowie das persönliche Benutzerkonto einsehen, Medien verlängern und offene Gebühren begleichen können. Für Interessierte besteht die Möglichkeit, online einen Bibliotheksausweis zu beantragen.
- (2) Die Stadtbibliothek ermöglicht über den Online-Katalog (Web-OPAC) sowie über das Internet den Zugriff auf eine Auswahl an digitalen Medien (als Download, Streaming etc.).
- (3) Bei externen Anbietern gelten deren Benutzungs- und Ausleihbedingungen (u. a. Leihfristen) sowie Datenschutzbestimmungen. Diese sind vor Nutzung online zu lesen und anzuerkennen, bevor die Angebote genutzt werden können. Urheberrechtsverletzungen bei der Nutzung unserer digitalen Angebote werden von den externen Anbietern verfolgt.
- (4) Bei einigen digitalen Angeboten gibt es Altersbeschränkungen für Medien. Erziehungsberechtigte haben selbst für die altersgerechte Auswahl und Nutzung der Medien für ihre Kinder Sorge zu tragen und sind hierfür verantwortlich.

(5) Mit Beendigung eines digitalen Angebots durch die Stadtbibliothek erlischt für die Nutzenden die Möglichkeit der Anwendung.

§ 7 Selbstverbuchungsautomat

(1) In den Einrichtungen der Stadtbibliothek wird zur Selbstverbuchung der Medien die RFID-Technologie (Radio Frequency Identification) eingesetzt. Auf den RFID-Chips des Bibliothekausweises werden folgende Informationen gespeichert: Die auf der Rückseite des Bibliothekausweises aufgedruckte Ausweisnummer, Gültigkeitsdauer des Ausweises, die Länderkennung für Deutschland sowie die ID-Kennung der Stadtbibliothek als ausgebende Bibliothek.

(2) Ausleihe und Rückgabe von Medien erfolgen durch die Nutzenden eigenverantwortlich an Selbstverbuchungsterminals. Medien müssen hierbei von den Nutzenden vor der Ausleihe bzw. der Rückgabe der Medien auf Vollständigkeit überprüft werden. Vorgemerkte Medien und fehlende Teile sind dem Bibliothekspersonal sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

(3) An den Selbstverbuchungsterminals können Nutzende ihr Benutzerkonto mit Informationen zu entliehenen Medien oder offenen Gebühren einsehen und Medien verlängern. Die Bibliothek ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.

§ 8 Nutzung der EDV- und Internetplätze

(1) Die öffentlich zugängliche Computer-Arbeitsplätze mit Internetanschluss einschließlich der technischen Infrastruktur können von allen Personen ab 12 Jahren unentgeltlich genutzt werden. Das WLAN wird von einem externen Dienstleister bereitgestellt.

(2) Das Urheberrecht und das Datenschutzrecht i. S. d. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind bei der Nutzung der PC-Arbeitsplätze zu beachten.

- (3) Das Aufrufen von Medieninhalten, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, ist untersagt. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch spezielle Filtersoftware (Webfilter) unterstützt. Filesharing, Glücksspiele oder andere kostenpflichtige Spiele, der Aufruf von kostenpflichtigen Seiten, der Massenversand von E-Mails sowie das Versenden von Werbung, Spams und Phishing-Mails sind untersagt. Verstöße können zum Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek führen.
- (4) Andere als bereits vorinstallierte Software darf von Nutzenden nicht eingerichtet und technische Störungen nicht selbstständig behoben werden. An System- und Netzkonfigurationen der Bibliothek dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Durch Manipulationen verursachte Schäden behält sich die Stadtbibliothek Schadensersatzansprüche vor.
- (5) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die unberechtigte Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung von Daten sowie für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Sie übernimmt keine Haftung für die aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden. Genauso haftet sie nicht bei Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der auf externen Medienträgern gespeicherten Daten. Sie trägt keine Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzenden im Internet entstehen. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet sowie für die Haftung für Daten.

§ 9 Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bibliothek als öffentlicher Bildungs- und Kultureinrichtung entspricht. Wir erwarten von allen Nutzenden einen respektvollen Umgang miteinander. Absichtliche Störungen des Bibliotheksbetriebes und anderer Personen sind zu vermeiden, Belästigungen von Mitarbeitenden und Nutzenden sind untersagt.
- (2) Die Räume der Stadtbibliothek und sämtliche Einrichtungsgegenstände sind schorend zu behandeln und sauber zu halten.

- (3) Das Rauchen und der Verzehr von Essen in den Räumen der Stadtbibliothek sind nicht erlaubt. Taschen, Rucksäcke etc. sind nach Aufforderung des Bibliothekspersonals in den Schließfächern der Stadtbibliothek oder an der Garderobe unterzubringen.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.
- (5) Für Wertsachen und die Nutzung der Garderobe wird keine Haftung übernommen. Für die Sicherung mitgebrachter Gegenstände an den Arbeitsplätzen sind Nutzende selbst verantwortlich.
- (6) Informations- und Werbematerialien dürfen in der Stadtbibliothek nur mit Zustimmung des Bibliothekspersonals ausgelegt oder ausgehängt werden. Das gilt auch für den Außenbereich der Stadtbibliothek.
- (7) Personen, die wiederholt oder grob gegen die Benutzungsordnung verstossen, können der Bibliotheksräume verwiesen sowie von der Benutzung der Stadtbibliothek per Hausverbot ausgeschlossen werden.
- (8) Das Bibliothekspersonal übt in den Räumen der Stadtbibliothek im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.